

Kanton Obwalden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **1/1915 (1915)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-21826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VI. Kanton Obwalden.

1913/14 keine schulgesetzlichen Erlasse.

~~~~~

## VII. Kanton Nidwalden.

### 1. Auszug aus der Verfassung des Kantons Unterwalden nid dem Wald. (Vom 27. April 1913.)

Art. 26. Der Staat führt die Oberaufsicht über das Gemeinde-, Schul-, Armen- und Vormundschafswesen. Ihm steht das Recht zu, die diesfalls nötigen Gesetze und Verordnungen durch die verfassungsgemäßen Behörden zu erlassen.

Art. 31. Der Staat überwacht und fördert den öffentlichen Unterricht. Für den Primarunterricht sorgen nach Maßgabe des Art. 27 der Bundesverfassung unter Leitung und Aufsicht des Staates die Schulgemeinden.

Der Staat unterstützt das Unterrichtswesen durch angemessene Beiträge.

Erziehung und Unterricht sollen in religiösem und vaterländischem Geiste geleitet werden.

Der Religionsunterricht wird durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt und beaufsichtigt; es ist hiefür im Lehrplan die nötig erachtete Unterrichtszeit einzuräumen.

Die Freiheit des Privatunterrichts wird unter Wahrung der gesetzlichen Aufsicht der Staatsbehörden über Erreichung des Lehrzieles der öffentlichen Primarschule grundsätzlich anerkannt.

Art. 33. Zur Hebung der Erwerbsfähigkeit des Volkes fördert und unterstützt der Staat Landwirtschaft, Handwerk und Gewerbe. Insbesondere soll dies geschehen: a) Durch Förderung und Unterstützung des hauswirtschaftlichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Unterrichts- und Bildungswesens; — b) durch Förderung der Versicherung gegen Schäden, welche den Arbeiter und Landwirt bedrohen und durch Anordnung von Maßregeln zur Bekämpfung solcher Schäden; — c) durch Förderung der Bestrebungen zur Einführung neuer Verdienstquellen und Verkehrsmittel.

Art. 37. Der Kanton zerfällt in Schulgemeinden laut Art. 89 der Verfassung.

Art. 42. Landesbehörden sind: Die Landesgemeinde; — der Landrat; — der Regierungsrat; — der Erziehungsrat; — der Sanitätsrat; — das Obergericht; — das Kantonsgericht.

Gemeindebehörden sind: Die Bezirks-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armengemeinden; — die Gemeinde-, Kirchen-, Filial-, Schul- und Armenräte; — die Friedensrichter.

Aus Art. 57. Dem Landrat steht zu und liegt ob:

7. Er führt die Oberaufsicht über die gesamte Landesverwaltung; er nimmt entgegen und prüft die Amtsberichte der administrativen